

# **Tierfriedhofsordnung**

Geltend für den 1.Alpe Adria Tierfriedhof

## **Abschnitt I : Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich
- § 2 Tierfriedhofsziel

## **Abschnitt II: Ordnungsvorschriften**

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Tierfriedhof
- § 5 Gewerbliche Bestätigungen auf dem Tierfriedhof

## **Abschnitt III: Bestattungsvorschriften**

- § 6 Allgemeines
- § 7 Anlegen der Gräber
- § 8 Ruhezeiten
- § 9 Umbettungen

## **Abschnitt IV: Grabstätten**

- § 10 Allgemeines
- § 11 Nutzungsrechte

## **Abschnitt V: Grabmale und Grabgestaltung**

- § 12 Allgemeines
- § 13 Unterhaltung
- § 14 Entfernung

## **Abschnitt VI: Pflege der Grabstätten**

- § 15 Pflege der Grabstätten
- § 16 Vernachlässigung der Grabpflege

## **Abschnitt VII: Schlussbestimmungen**

- § 17 Kostenersatz
- § 18 Haftung
- § 19 Verstöße
- § 20 Inkrafttreten

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich**

- 1) Diese Ordnung gilt für den sich auf dem Territorium der Stadtgemeinde Klagenfurt/Nessendorf befindlichen 1. Alpe Adria Tierfriedhof
- 2) Der Tierfriedhof ist eine Einrichtung des Alpe Adria Tierschutzvereines
- 3) Der Tierfriedhof soll Tierfreunden die Möglichkeit geben ihre verstorbenen Haustieren an einem würdigen Ruheplatz legal zu bestatten.

### **§ 2 Tierfriedhofszweck**

- 1) Der Tierfriedhof dient der ordnungsgemäßen Bestattung verstorbener Haustiere bzw. der Urnenbestattung kremierter Haustiere.  
Haustiere im Sinne dieser Ordnung sind Hunde, Katzen sowie kleine Heimtiere (Hamster, Meerschweinchen, Zwerghasen, Frettchen, Ziervögel etc.)

## **Abschnitt II: Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- 1) Das Betreten des Tierfriedhofes ist nur während der am Eingang bekannt gegebenen Öffnungszeiten gestattet
- 2) Der Betreiber kann das Betreten des Tierfriedhofes oder einzelner Tierfriedhofsabschnitte aus besonderem Anlass untersagen

### **§ 4 Verhalten auf dem Tierfriedhof**

- 1) Jeder hat sich auf dem Tierfriedhof der Bedeutung und Würde des Ortes entsprechend zu verhalten
- 2) Kindern unter 8 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Tierfriedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet
- 3) Anordnungen der vom Betreiber bevollmächtigten Personen (Friedhofspersonal) ist Folge zu leisten
- 4) Auf dem Tierfriedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
  - b) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
  - c) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Erdmassen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern
  - d) mitgebrachte Tiere frei herumlaufen zu lassen
  - e) den Bestattungsbetrieb oder die Besucher zu gefährden, zu stören oder zu belästigen
  - f) Druckschriften zu verteilen
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten

## **§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Tierfriedhof**

- 1) Gewerbliche Tätigkeit auf dem Tierfriedhof bedarf der Zulassung durch den Betreiber. Der Betreiber kann den Umfang der Tätigkeit festlegen. Gewerbliche Arbeiten sind beim Betreiber rechtzeitig zu melden.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, Gärtner u.a. welche in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten
- 4) Gewerbetreibenden kann der Betreiber bei Verstößen gegen die Tierfriedhofsordnung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen

## **Abschnitt III: Bestattungsvorschriften**

### **§ 6 Allgemeines**

- 1) Ausschließlich Mitglieder des Alpe Adria Tierschutzvereines haben das Recht ihre verstorbenen Tiere auf dem 1.Alpe Adria Tierfriedhof zu bestatten
- 2) Der Betreiber setzt den Zeitpunkt und den Ablauf der Bestattungshandlung unter Berücksichtigung der Wünsche der Tierhalter fest
- 3) Das Tier wird in einem Leintuch bzw. in seiner Liegedecke eingeschlagen beerdigt

### **§ 7 Anlegen der Gräber**

- 1) Der Betreiber lässt die Gräber ausheben und zufüllen
- 2) Auf dem Tierfriedhof werden Grabstellen nach verschiedenen Kategorien angelegt:

Kategorie A: (Wahlgrab)	0,60m x 1,00m	10jährige Nutzungsperiode
Kategorie B: (Reihengrab)	0,60m x 1,00m	5jährige Nutzungsperiode
Kategorie C: (Anonymgrab)	0,60m x 1,00m	3jährige Nutzungsperiode
Kategorie D: (Reihengrab Kleintiere)	0,50m x 0,30m	3jährige Nutzungsperiode
Kategorie E: (Anonymgrab Kleintiere)	0,50m x 0,30m	1jährige Nutzungsperiode
Kategorie F: (Kleinsttiergrab)	0,30m x 0,30m	1jährige Nutzungsperiode

### **§ 8 Ruhezeit**

Die Mindestruhezeit beträgt bei großen Tieren (Hunde und Katzen) 5 Jahre, bei Kleintieren beträgt die Ruhezeit 3 Jahre und bei Kleinsttieren 1 Jahr.

### **§ 9 Umbettungen**

- 1) Umbettungen innerhalb des Tierfriedhofes sind gegen Kostenersatz zugelassen
- 2) Umbettungen zu einem anderen Tierfriedhof oder auf ein Privatgrundstück sind unzulässig
- 3) In Ausnahmefällen unbedingt notwendig werdende Umbettungen dürfen von der Friedhofsverwaltung nach vorhergehender Verständigung des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden

## **Abschnitt IV: Grabstätten**

### **§ 10 Allgemeines**

- 1) Auf dem Tierfriedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Wahlgräber (freie Platzwahl je nach Verfügbarkeit)
  - b) Reihengräber
  - c) Anonymgräber = Rasengräber (keine individuelle Gestaltungsmöglichkeit)
- 2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht

### **§ 11 Nutzungsrechte**

- 1) Nutzungsrechte werden durch den Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit dem Betreiber den Grabkategorien A bis F entsprechend vergeben
- 2) Ein Anspruch auf die Einräumung eines Nutzungsrechtes besteht nicht
- 3) Die Nutzungsrechte können auf Wunsch verlängert werden. Bei jedem Neuzugang in eine bestehende Grabstätte muss jedoch das Nutzungsrecht auf die vertraglich **vereinbarte** Nutzungszeit ergänzt werden.  
Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist gegen Kostenersatz beliebig oft möglich.

## **Abschnitt V: Grabmale und Grabgestaltung**

### **§ 12 Allgemeines**

- 1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen
- 2) Kreuze als Grabmale sind untersagt
- 3) Ab Inkrafttreten dieser Tierfriedhofsordnung sind für neu zu errichtende Grabstätten ausschließlich einheitliche, vom Betreiber beigestellte Grabmale zulässig.

### **§ 13 Unterhaltung**

Die Grabmale und Grabstätten sind dauernd in würdigem und ordentlichem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

## **§ 14 Entfernung**

- 1) Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Grabausstattungen zu entfernen.  
Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats kann der Betreiber dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- 2) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung errichtet, so werden sie, nach Ablauf eines befristeten Zeitraumes zur Herstellung der Rechtmäßigkeit, zu Lasten des Verantwortlichen entfernt

## **§ 15 Pflege der Grabstätten**

- 1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend gepflegt werden
- 2) Auf der Grabstelle dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstellen oder freie Flächen des Tierfriedhofes beeinträchtigen. Die maximale Pflanzhöhe von 50cm sollte nicht überschritten werden
- 3) Zur Abdeckung von nicht bepflanzten Grabflächen sind vorzugsweise Rindenmulch oder ähnliche natürliche Materialien zu verwenden (Tannenreisig etc.).  
Die Verwendung von Kies, Split oder ähnlichen Materialien ist nicht erlaubt.
- 4) Die Pflege der Grabstätten obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Verpflichtung zur Pflege erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 5) Verwelkte Blumen und ähnliches sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern
- 6) Die Pflege und jede Änderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Betreiber

## **§ 16 Vernachlässigung der Grabpflege**

- 1) Wird eine Grabstätte nicht gepflegt so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Betreibers diese innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.
- 2) Bei ordnungswidrigen Grabschmuck kann der Betreiber nach Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist den Grabschmuck entfernen. Er ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

## **VII Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Kostenersatz**

Für die anfallenden Kosten werden die im jeweils gültigen gesonderten Kostenverzeichnis festgelegten Sätze verlangt. Sollten die daraus erzielten Einnahmen größer sein als die Ausgaben die für die Führung und die Erhaltung des Tierfriedhofes notwendig sind, fließt die Differenz zur Gänze den im Landestierschutzhaus des Kärntner Landestierschutzvereines untergebrachten Tieren zu.

### **§ 18 Haftung**

- 1) Dem Betreiber obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts,- und Überwachungspflichten
- 2) Der Betreiber haftet nicht für Schäden durch Diebstahl, höhere Gewalt oder Einwirkung fremder Personen

### **§ 19 Verstöße**

- 1) Mit Betreten des Tierfriedhofes werden die Bestimmungen dieser Ordnung in vollem Umfang anerkannt
- 2) Verstöße gegen diese Ordnung werden privatrechtlich verfolgt
- 3) **Gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößt, wer:**
  - a) den Tierfriedhof entgegen den Vorschriften des §3 betritt
  - b) sich auf dem Tierfriedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält § 4 Abs.1 oder die Weisungen des Betreibers oder von ihm bevollmächtigter Personen nicht befolgt § 4 Abs.3
  - c) sich entgegen den Vorschriften des § 4 Abs. 4 ungebührlich verhält
  - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Tierfriedhof ohne Zulassung ausübt § 5 Abs.1 oder gegen die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und 4 verstößt
  - e) als Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt § 12 Abs.1

### **§ 20 Inkrafttreten**

**Diese Friedhofsordnung tritt am 01.10.2002 in Kraft.**